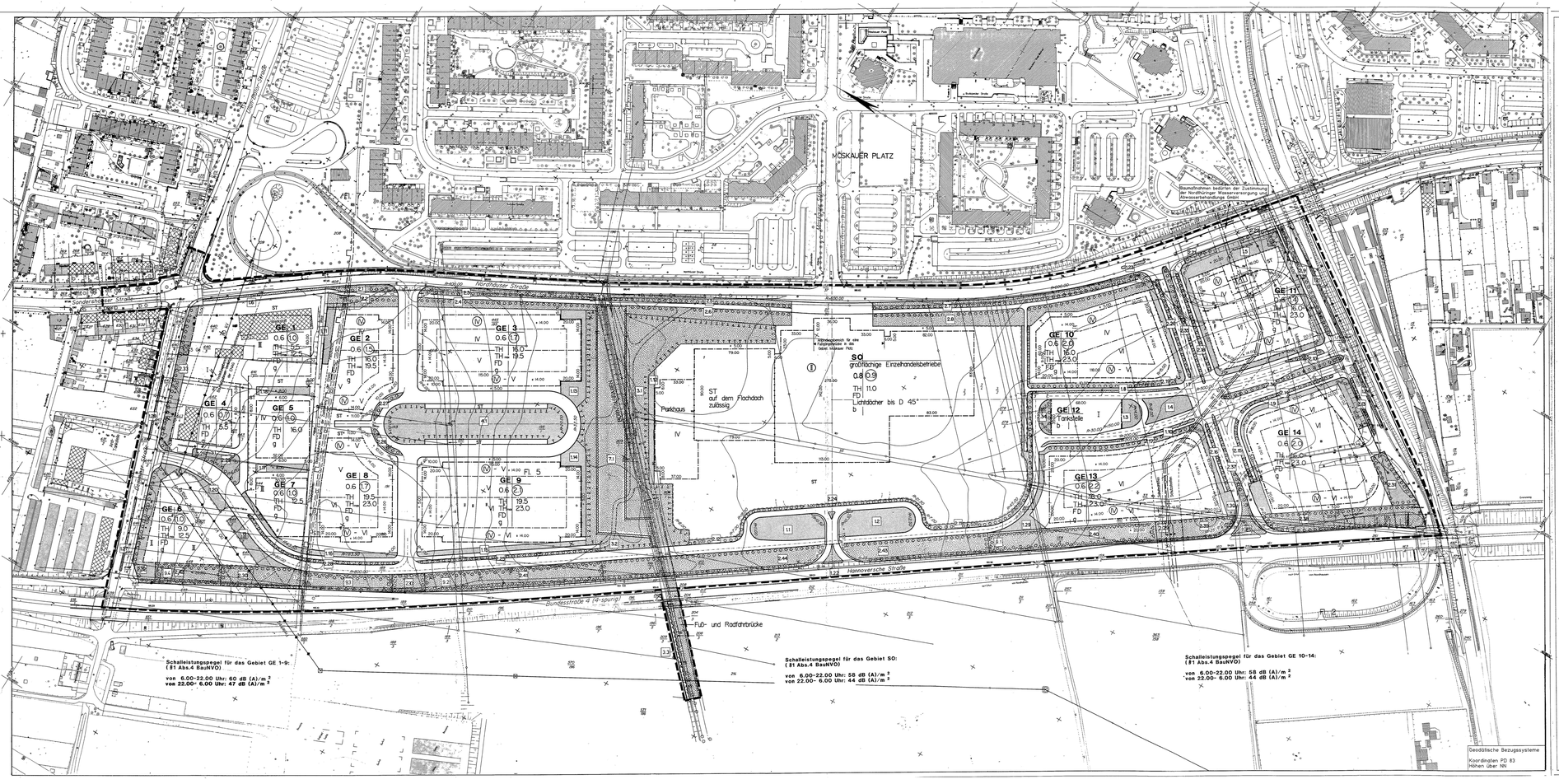

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzungslinie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem.§ 9 (1) Nr.25a BauGB)
- Begrenzungslinie zum Anschließen von Bäumen und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, gem.§ 9 (1) Nr. 25a BauGB.
- Umgrenzung von Flächen für Aufgrabungen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweiterung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
- Umgrenzungslinie von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

SO großflächige Einzelhandelsbetriebe — Sondergebiet

z.B. 0.7 Geschoßflächenzahl

z.B. 0.4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

z.B. (IV) neue Gebäude als zwingend festgesetzt

z.B. VI als Höchstgrenze festgesetzt

z.B. (V) - VI als zwingend – und als Höchstgrenze festgesetzt

Höhe baulicher Anlagen

z.B. TH 16.0 Traufenhöhe als Mindest – und als Höchstgrenze

z.B. TH max 19.5 Traufenhöhe als maximale Höhe

Bauweise

g zulässige geschlossene Bauweise

b besonderer Bauweise (SO – Gebiet)

Gestaltungselemente

FD Flachdach

Erschließungs – und Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Stellplatz

Sonstige Flächen

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

Hauptversorgungs – und Hauptwasserleitung

- Elektro – Freileitung
- Regenwasserkanal
- Hauptwasserleitung
- Fernwärme
- Ölwärmlich
- Unterirdisch

Sonstige Signaturen

- Messungspfeiler
- Vermessungszeichen
- Böschung
- Stützmauer

Nachrichtliche Übernahmen

- Fuß – und Radweg in der öffentlichen Grünfläche (Bereich Sportplatzes)
- Nicht Gegenstand der Festsetzung
- Werksicher Bach

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. BGBl. I, S. 2253, ZO. 1986/87 und 24Ks Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 2253 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungsrecht vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff.)
2. BGBl. I S. 132 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalen Abwässern vom 21.06.1994 (BGBl. I S. 1234 ff.)
3. BGBl. I S. 1554 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bodenrechts vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 ff.)
4. Gesetz über die Baunutzung (BauG) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil I S.1339 ff.) i.V.m. Gesetz über die Einführung des Gesetzes über die Baunutzung (EinGBauG) vom 20.07.1990 (BGBl. Teil I S.1690 ff.)
5. Verordnung über Maßnahmen zur Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungen und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S.466 ff.)
6. Baumaßnahmengesetz (BMG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBl. Teil I S.836 ff.)
7. Thüringer Landesbauordnungsgesetz (ThLBO) vom 07.07.1991 (GVBl. S.242 ff.)
8. Planzeichenverordnung 1990 (Planzeichen V. vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S.58 ff.)
9. Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. S.1036 ff.)
10. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58 ff.)
11. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S.880 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungen- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466 ff.)
12. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturlandschaft im Land Thüringen (Thüringer Landespflegegesetz, ThüNatG) vom 07.01.1992 (GVBl. S.17 ff.)

Es wird bestätigt, daß die Flurgrenze mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehenen Umlegung / Grenzregelung wurden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den

Katasteramt

Planverfasser im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes :	**Architekten** Gutsmann + Giese Juweliere 9 6032 Suhl Postfach Telfax 3247 / 3248
Stadtplanungsamt Erfurt	
Bearbeiter	Abteilungsleiter / Amtsleiter

Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Erfurt vom 15.12.1993 Legitimationsgesetz: Im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 1

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen gem § 2Abs. (2) Nr.2 S.1 BauGB.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem.§ 3 (1) BauGB ist am 21.11.1991 durchgeführt worden.
Vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB. Mitbürmen 5.

Erfurt, den

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB und § 2 (4) BauGB-Maßnahmenß mit dem Schreiben vom 21.11.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 31.03.1/3.5.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Erfurt, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textbestimmung hat gem § 3 (2) S.1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 24.1.-23.03/31.1.-1.4.94 in anderem Zeitraum öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 5.1.94 im Amtsblatt der Stadt Erfurt mit den Hinweis amtlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnten. Auf Anregungen wurde gem. § 3 (2) BauGB-Maßnahmenß geprüft.

Erfurt, den

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 24.ATTWoche Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und § 142 als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textbestimmungen ist gem § 2Abs (1) Nr. 4 S.1 BauGB durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 14.4.94 AZ: 210-4624.04-ER-Gd-110, Bek.Ver.V

- mit Auflagen -

Erfurt, den 25.04.1994

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit der Stadt Erfurt wird bestätigt. Die Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht dem Inhalt der Satzung des Bebauungsplanes wurden beachtet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 14.4.94 AZ 210-4624.04-ER-Gd-110 BauGB ist ordnungsmäßig amtlich mit den Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den

Oberbürgermeister

STADT ERFURT

Bebauungsplan GIK 017 Teil A

für das Gebiet zwischen Nordhäuser Straße
Demminer Straße, Hannoversche Straße (B4)
und der Straße der Nationen

mit integriertem Grünordnungsplan

Maßstab: 1 : 1000	Datum: April 1994

Planbearbeiter: im Maßstab 1 : 10 000

61 – STADTPLANUNGSAMT